

Einreichendes Amt/Sachgebiet: Kommunalbau
Bearbeiter: Herr Kroke

Drucksache-Nr. 45-26

Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abge- lehnt	zurück- gestellt
VWFA	10.09.26		X				
STR	24.09.26	X					

TA	VWFA	Stadtrat
Beschluss-Nr.	Beschluss-Nr.	Beschluss-Nr.

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht:
Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:
Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG 61	Amt/SG 63	Amt/SG 65	Amt/SG	Amt/SG	Amt/SG	AL 30	AL 20	BMin
x	x	x				x	x	x

**Verordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch über Parkgebühren
(Parkgebührenverordnung)**

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch über Parkgebühren
(Parkgebührenverordnung) gemäß Anlage.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 1 von 3
--------------------------------	---------------

Beschlussgremium: Stadtrat						Sitzung am: 24.09.2026	Legende
Einstimmig	Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)	STR SKS TA VWFA Stadtrat Schule, Kultur, Soziales Technischer Ausschuss Verwaltungs- und Finanzausschuss

Fortsetzungsblatt zur Drucksache		Seite 2
45-26		

Begründung/Sachdarstellung:

Die Parkgebührenverordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch datiert vom 28.02.1996 (Bekanntmachung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom Amtsblatt vom 19.04.1996) und wurde letztmalig in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22.09.2016 (Bekanntmachung im Amtsblatt vom 01.10.2016) überarbeitet.

Im Vergleich zu anderen Kommunen ähnlicher Größe bewegen sich die in der Großen Kreisstadt Delitzsch derzeit erhobenen Parkgebühren auf einem sehr niedrigen Niveau. Vor dem Hintergrund einer effektiven Parkraumbewirtschaftung sind die Gebühren nicht mehr zeitgemäß, weshalb eine Aktualisierung der Verordnung notwendig ist.

Parkgebühren werden derzeit von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr im Bereich der nachfolgend benannten Straßen erhoben:

Eilenburger Straße, Lindenstraße zwischen Schäfergraben und Eilenburger Straße, Marienstraße, Töpfergasse, August-Fritzsche-Straße, Am Wallgraben zwischen Karlstraße und Roßplatz, Breite Straße, Markt, Ritterstraße und Hallesche Straße zwischen Markt und Schloßstraße.

Die Erhebung der Parkgebühren im Bereich der oben benannten Straßen dient der Bewirtschaftung der dort begrenzt zur Verfügung stehenden Parkflächen. Durch die zeitliche Begrenzung der Parkdauer wird es Bürgerinnen und Bürgern sowie Gästen der Stadt ermöglicht, einen Parkplatz in fußläufig zumutbarer Entfernung in diesem Bereich zu finden. Dies stärkt die ansässigen Geschäfte und Dienstleister und erleichtert den Besuch touristischer und städtischer Angebote.

Mit der Überarbeitung der Parkgebührenverordnung sollen Gebühren künftig zu folgenden Zeiten erhoben werden:

Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Samstag: 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Änderung beziehungsweise Ausweitung der gebührenpflichtigen Zeiträume auf den Samstag trägt den Hauptgeschäfts- und Öffnungszeiten der in der Innenstadt ansässigen Geschäfte und Dienstleistern Rechnung.

Derzeit beträgt die zulässige Höchstparkdauer im Bereich am Markt 60 Minuten, in der August-Fritzsche-Straße 24 Stunden und in allen übrig oben benannten Straßen 120 Minuten.

Mit der Überarbeitung der Verordnung wird die zulässige Höchstparkdauer weitgehend vereinheitlicht. In der August-Fritzsche-Straße gilt weiterhin eine Höchstparkdauer von 24 Stunden. In allen übrigen Straßen gilt fortan eine Höchstparkdauer von 180 Minuten. Die Ausweitung trägt dem Ziel einer bürgerfreundlichen Innenstadt Rechnung. Sie ermöglicht es, Erledigungen des täglichen Lebens sowie touristische und städtische Angebote flexibler und zeitlich unbeschwerter zu nutzen.

Die Erweiterung der Höchstparkdauer spiegelt sich auch in der neuen Gebührenstruktur wider. Das kostenfreie Kurzzeitparken bis zu 15 Minuten bleibt erhalten, da sich das Angebot in den

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 2 von 3
--------------------------------	---------------

vergangenen Jahren bewährt hat. Die Parkzeit von 35 Minuten wird fortan nicht mehr angeboten, da für diese Zwischenstufe kein ausreichender Bedarf festgestellt wurde. Für eine Parkzeit von bis zu 60 Minuten wird künftig eine Gebühr von 1,00 Euro erhoben. Danach erhöht sich die Gebühr für jede weitere halbe Stunde linear bis zum Erreichen der maximalen Höchstparkdauer von 180 Minuten. Für Bereiche mit einer zulässigen Parkdauer von 24 Stunden wird zusätzlich ein Tagesticket angeboten.

Gebühren neu		Gebühren Ist- Zustand	
0,00 Euro	15 Minuten	0,00 Euro	15 Minuten
-	-	0,30 Euro	35 Minuten
1,00 Euro	60 Minuten	0,50 Euro	60 Minuten
1,50 Euro	90 Minuten	0,80 Euro	95 Minuten
2,00 Euro	120 Minuten	1,00 Euro	120 Minuten
2,50 Euro	150 Minuten	-	-
3,00 Euro	180 Minuten	-	-
8,00 Euro	Tagesticket	5,00 Euro	Tagesticket

Die Erhöhung der Parkgebühren stellt keine übermäßige Belastung für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt dar. Sie bildet vielmehr einen adäquaten Ausgleich für den nur begrenzt zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkraum und die damit verbundene Parkraumbewirtschaftung ab. Die Tarife sind nach wie vor als moderat zu bewerten, sodass keine negativen Auswirkungen auf die Frequentierung der ansässigen Geschäfte und Dienstleister oder die städtischen Angebote zu erwarten sind.

Neben den erläuterten Rahmenbedingungen wurde die Verordnung auch inhaltlich präzisiert.

Die künftig geltenden Parkgebühren und Parkzeiten müssen in jedem einzelnen Parkscheinautomaten hinterlegt werden (Umprogrammierung). Hierfür fallen einmalige Kosten in Höhe von 5.600,00 Euro an. Die Finanzierung erfolgt aus dem Produkt 54.60.01.00 – 422100.

Anlagen:

Verordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch zur Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenverordnung)